



FRIEDRICH- EBERT- STRAßE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

Az.: 63.3.2024-0915-0023941

vom 02.07.2026

BWP Letter Görd GmbH & Co. KG

Nikolaus-Groß-Straße 112

48653 Coesfeld

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort Coesfeld Lette,
Gemarkung Lette: Flur 36, Flurstück 96**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	4
II. Antragsumfang/Anlagedaten	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	5
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen	6
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	9
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	13
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	14
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	24
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	24
IV.7 Nebenbestimmung BAIUDBw	30
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	30
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	33
V. Hinweise	34
V.1 Immissionsschutz	34
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	34
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	39
V.4 Gewässerschutz.....	40
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	40
V.6 LWL-Archäologie	41
V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	42
V.8 Landwirtschaftskammer	42
VI. Begründung	43

Genehmigungsverfahren	43
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	45
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	45
Landschafts- und Naturschutz	45
Artenschutz.....	47
Immissionsschutz	50
Lärm.....	50
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	51
Lichtimmissionen.....	52
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	53
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	53
Optisch bedrängende Wirkung	54
Eiswurf.....	54
Planungsrecht	54
Einvernehmen der Stadt Coesfeld	55
Rückbauverpflichtung.....	55
Bauordnungsrechtliche Anforderungen.....	55
Baulasteintragungen.....	56
Konzentrationswirkung.....	56
<i>VII. Entscheidung</i>	<i>56</i>
<i>VIII. Verwaltungsgebühren.....</i>	<i>57</i>
<i>IX. Rechtliche Möglichkeiten</i>	<i>57</i>
<i>X. Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	<i>58</i>
<i>XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	<i>62</i>
<i>XII. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen.....</i>	<i>66</i>

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.11.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 09.12.2024, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Coesfeld Lette erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Coesfeld Lette, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 36, Flurstück 96, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlage (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der/den WEA zugehörigen Transformatoren:

Es wird eine Anlage des Herstellers Nordex des Typs N175 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 2	N175	6.800 kW	179 m	175 m	370448	5749928.9

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinausgehende außerhalb der/des Anlagengrundstücke/s liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlage begonnen worden ist. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2 Vor Baubeginn ist eine Bürgschaft zur Sicherung des Rückbaus und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gem. § 35(5) Satz 2 BauGB (Rückbauverpflichtung) 6,5 % je Anlage in nachfolgender Höhe bei der Stadt Coesfeld (Herrn Kolm, Tel. 02541/939-3715) zu hinterlegen:

WEA 2: 344.671,60 €

III.3 Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandflächenbaulasten auf folgenden Flurstücke einzutragen:

WEA 2: Flur 36 Flurstück: 53

III.4 Der Kreis Coesfeld, FD 63.3, behält sich vor, nach Vorlage des Baugrundgutachtens und des Gutachtens zur Standorteignung erforderliche Nebenbestimmungen zu erlassen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage identisch mit der zugrundeliegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer **IV.4.7** dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf

bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 63.3, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 63.3, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 63.3, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 63.3, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,

- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

- IV.2.1 Für die Bewehrungskontrolle und die statisch-konstruktive Bauüberwachung haben Sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu beauftragen. Dieser hat auch den Vollzug der Auflagen aus der Typenprüfung / geprüften Statik sowie den gutachterlichen Stellungnahmen WEA 2 Nordex N175/6.X TCS 179 DIBt S zu bescheinigen.
- IV.2.2 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzverständigen Andreas Brück mit Datum vom 12.12.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- IV.2.3 Die Windenergieanlage (WEA) sind in die Datenbank der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem – WEA-NIS: wea-nis.de) einzutragen. Dieses Anlagenregister stellt Informationen wie Standort, technische Daten, Lagelplan, usw. für die Notfall-Einsatzkräfte, z.B. Rettungskräfte und Feuerwehren, zur Verfügung. (§50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW)
- IV.2.4 Die Anlagennummer der WEA ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen, damit die Feuerwehr im Schadensfall weitere Informationen zur Windkraftanlage über die Leitstelle der Feuerwehr (bzw. unter www.wea-nis.de) einholen kann. Die Schrift (mind. 20cm) ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist (§50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW)
- IV.2.5 Für die WEA ist ein Objektverantwortlicher zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass diese Person oder eine von ihm beauftragte, objektunterwiesene Person im Brandfall jederzeit erreichbar ist und innerhalb

von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht. (§ 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW)

- IV.2.6 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Anlage Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatz erforderliche Ortskenntnisse zu verschaffen (§ 44 Abs. 4 BHKG)
- IV.2.7 Das Gutachten zur Standorteignung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- IV.2.8 Es ist für die Anlage sicherzustellen, dass der Bereich der zulässigen Eigenfrequenzen eingehalten wird.
- IV.2.9 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen im Lastdokument zu begrenzen.
- IV.2.10 Die Anlage ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, das einen Betrieb mit vereisten Rotorblättern ausschließt.
- IV.2.11 Das für die manuelle Freigabe nach Vereisung der WEA verantwortliche Personal muss entsprechend geschult und hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sensibilisiert sein. Die Qualifikation des Personals ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen,
- IV.2.12 Die Eiserkennungslogistik ist bei Inbetriebnahme und anschließend mindestens einmal im Jahr gem. Herstellerangaben von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Die Prüfberichte sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- IV.2.13 Die Windenergieanlage ist mit Eiserkennungs- und Eisabschaltesystemen auszustatten und zu betreiben, so dass bei einsetzender Eisbildung die Anlage abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt. Dabei müssen Gondel und Rotor in eine Position parallel zum benachbarten Wirtschaftsweg gedreht

werden, um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch herabfallende Eisstücke auszuschließen. Im Umfeld der WEA sind Warntafeln bzgl. Eiswauf und Eisfall aufzustellen.

IV.2.14 Die betriebliche Schwingungsüberwachung ist so einzustellen, dass außergewöhnliche Zustände (z.B. unsymmetrischer Eisbesatz, Fehler in der Betriebsführung o.ä.) die zu stärkeren Schwingungen des Turms führen, erkannt werden und die Anlage geparkt wird.

IV.2.15 Beim Verlassen der Anlage darf diese nicht mit einem arretierten Rotor und gleichzeitig deaktivierter Windnachführung zurückgelassen werden.

IV.2.16 Jede Windenergieanlage dieses Typs muss mindestens entsprechend den Inbetriebnahmeanleitungen getestet werden. Der ordnungsgemäße Zustand ist vom Hersteller zu bestätigen. Der Inbetriebnahmebericht ist dem Betreiber jeweils zusammen mit den Handbüchern und Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen zu übergeben. Die Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen sind zu befolgen und die durchgeführten Arbeiten in den entsprechenden Berichten zu protokollieren.

Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Dieses Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung

- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren.

- IV.2.17 Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren müssen die Komponenten des Sicherheitssystems für die verbleibende Lebensdauer der WEA (bis zu 25 Jahre) ertüchtigt werden. Die Komponenten müssen entweder ausgetauscht oder einer Prüfung unterzogen werden.
- IV.2.18 Nach höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme müssen die Rotorblätter durch einen unabhängigen Sachverständigen für Rotorblätter überprüft werden. Dies kann auf höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn durch einen vom Hersteller autorisierten Sachkundigen eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung durchgeführt wird.
- IV.2.19 Für die laufenden Überwachungen und Wartungen durch den Sachkundigen des Herstellers sind die Prüfungen und deren Umfang im Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Es sind mindestens die Blattoberfläche, der Bereich der Flanschverbindung zum Blattlager und die Vorspannung der Bolzen zu überprüfen. Schäden, welche die Integrität der Struktur der Rotorblätter betreffen, müssen der zuständigen Stelle gemeldet werden.
- IV.2.20 Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Komponenten sicherzustellen, sind die Anweisungen der Komponentenhersteller hinsichtlich Montage und Instandhaltung zu beachten.
- IV.2.21 Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.
- IV.2.22 Ihr Grundstück muss gemäß § 13 BauO NRW für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein. In diesem Zusammenhang wird das Grundstück vor Baubeginn vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst auf Kampfmittel abgesucht. Die Absuche erfolgte im Zuge der Überprüfung des

gesamten Baugebietes. Sofern Kampfmittel vorhanden waren, wurden sie beseitigt.

- IV.2.23 Trotz dieses Ergebnisses sollte die Baumaßnahme mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, da ein Vorkommen weiterer Kampfmittel nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Sofern ein Verdacht aufkommt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich 60 der Stadt Coesfeld (Martin Richter, Tel.: 02541/939-1302 oder Birgit Hörbelt, Tel.: 02541/939- 1803) zu verständigen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.3.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 erfüllt, zu beauftragen.
- IV.3.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den in Kap. 6. der DIN 19639 aufgeführten Vorgaben zu erstellen.
- IV.3.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: 02541/187143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de) spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Bodenschutzkonzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Fachdienst 70.2.
- IV.3.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Fachdienst 70.2 während der Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.
- IV.3.5 Dem Fachdienst 70.2 ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen

Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

- IV.3.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

- IV.3.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

- IV.4.1 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beiträgt.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP 01	Stevede 15	Coesfeld
IP02	Stevede 14	Coesfeld
IP03	Stevede 13	Coesfeld
IP03/2	Stevede 13a	Coesfeld
IP04	Stevede 12	Coesfeld
IP05	Stevede 11	Coesfeld
IP06	Stevede 60	Coesfeld
IP07	Stevede 61	Coesfeld
IP08	Stevede 62	Coesfeld
IP09	Stevede 63	Coesfeld
IP11	Stevede 16	Coesfeld
IP12	Stevede 80	Coesfeld
IP13	Stevede 80 b	Coesfeld
IP14	Stevede 81 a	Coesfeld
IP15	Stevede 82	Coesfeld
IP16	Stevede 92/92a	Coesfeld
IP17	Letter Bruch 15	Coesfeld
IP17/2	Letter Bruch 15a	Coesfeld
IP18	Stevede 94	Coesfeld
IP19	Letter Bruch 16	Coesfeld
IP20	Letter Bruch 14	Coesfeld
IP21	Letter Bruch 12	Coesfeld
IP21/2	Letter Bruch 12a	Coesfeld
IP22	Letter Bruch 13	Coesfeld
IP23	Letter Bruch 10	Coesfeld
IP24	Letter Bruch 8	Coesfeld
IP25	Letter Bruch 4	Coesfeld
IP26	Letter Bruch 5	Coesfeld
IP27	Letter Bruch 1	Coesfeld
IP29	Stevede 83	Coesfeld
IP30	Stevede 10	Coesfeld
IP31	Letter Bruch 2	Coesfeld
IP32	Letter Bruch 2a	Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP10	Stevede 65	Coesfeld
IP28	Camping-Lönsquelle 1	Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Bericht Nr. L-4577-04.5, ermittelt.

- IV.4.2 Die WEA 2 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus 0, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt des Herstellers) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Bericht Nr. L-4577-04.5 und einer maximalen Drehzahl von $9,4 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden.

Zur Nachtzeit ist die WEA 2 in dem „Betriebsmodus 2“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6.220 kW gemäß dem

schalltechnischen Bericht der schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Bericht Nr. L-4577-04.5 und einer maximalen Drehzahl von 9,0 min⁻¹, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	88,8	95,6	99	99,5	100,4	98,3	89	72,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,5	97,3	100,7	101,2	102,1	100,0	90,7	74,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,9	97,7	101,1	101,6	102,5	100,4	91,1	74,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3 Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel L_{W,Okt} für den offiziellen Nachtbetrieb

- von (Offiziell beantragter L_{W,Okt} für den Nachbetrieb) dB(A) im Betriebsmodus 2 (**WEA 02**),

IV.4.4 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen,

welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.4.5 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp in einem Betriebsmodus vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den genehmigten Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von (Offiziell beantragter $L_{W,Okt}$ für den Nachtbetrieb) dB(A) für den **Betriebsmodus 2 (WEA 02)**,
um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.4.6 Die WEA ist für den beantragten Betriebsmodus **2** solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N175 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{O,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.4.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{O,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{O,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die

betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Bericht Nr. L-4577-04.5, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, zulässig.

- IV.4.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.4.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.4.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Bericht Nr. L-4577-04.5 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig

den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.4.3 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.4.8 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.4.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 63.3, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, sie hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

Schattenwurf

IV.4.10 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH vom April 2024 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A bis J	Beikel 11	Coesfeld
K	Letter Bruch 1	Coesfeld
L	Letter Bruch 4	Coesfeld
M	Letter Bruch 5	Coesfeld
N	Letter Bruch 4b	Coesfeld
O	Stevede 16	Coesfeld
P	Stevede 80a	Coesfeld
Q	Stevede 80	Coesfeld
R	Stevede 80b	Coesfeld
S	Stevede 81	Coesfeld
T	Stevede 85	Coesfeld
U	Stevede 84	Coesfeld
V	Stevede 67	Coesfeld
W	Stevede 66	Coesfeld
X	Stevede 63	Coesfeld
Y	Stevede 54	Coesfeld
Z	Stevede 62	Coesfeld
AA	Stevede 62a	Coesfeld
AB	Stevede 65	Coesfeld
AC bis CH	Stevede 65, 65a	Coesfeld

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
CI	Stevede 61	Coesfeld
CJ	Stevede 60	Coesfeld
CK	Stevede 55	Coesfeld
CL	Stevede 55a	Coesfeld
CM	Stevede 56	Coesfeld
CN	Stevede 10	Coesfeld
CO	Stevede 11	Coesfeld
CP	Stevede 12	Coesfeld
CQ	Stevede 13a	Coesfeld
CR	Stevede 13	Coesfeld
CS	Stevede 14	Coesfeld
CT	Stevede 14a	Coesfeld
CU	Stevede 15	Coesfeld

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.11 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom April 2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.4.12 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.4.12 Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.4.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden

genehmigten WEA die unter Ziffer IV.4.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom April 2024 als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.4.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.4.13 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.11 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.4.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.4.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem

Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der planGIS GmbH vom April 2024. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.6.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 116-25“ vorzulegen.

IV.6.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.6.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer

Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

IV.6.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

IV.6.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

IV.6.7 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder

verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- IV.6.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- IV.6.9 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- IV.6.10 Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- IV.6.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- IV.6.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden.

Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- IV.6.13 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- IV.6.14 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.6.15 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.6.16 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- IV.6.17 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.6.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf

ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

IV.6.19 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.6.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 116-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.6.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.6.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine

Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.6.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.6.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.6.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0116 Nr. 116-25 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu

übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.6.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 10168-b ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.7 Nebenbestimmung BAIUDBw

IV.7.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen ist die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an der WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring

von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

IV.8.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragte WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA 2 auf 48.895 € (in Worten: achtundvierzigtausendachthundertfünfundneunzig Euro). Das Ersatzgeld ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-26-2024-0915 auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.8.5 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten im Zeitraum vom 11. März bis 31. August einzuhalten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte der Beginn der

Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

- IV.8.6 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.8.7 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 138 m der WEA 2 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellfläche dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an dem Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.
- IV.8.8 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählt

insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.8.9 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann die Frist verlängert werden.

IV.8.10 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.8.11 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die (jeweilige) WEA erteilte EG-

Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

- V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

- V.2.1 Im Schadenfall sind Löschmaßnahmen am oder im Turm durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen. Zudem handelt es sich um Hochspannungsanlagen. Bei Bränden der Gondel bzw. der Rotorblätter sind auch durch die Feuerwehr Sicherheitsabstände einzuhalten und aufgrund der Höhe sind Löschmaßnahmen nicht durchführbar. Im Einsatzfall führt die

Feuerwehr Absperurmaßnahmen (Umkreis bis ca. 500 m) durch und löscht ggf. Entstehungsbrände im Umfeld.

- V.2.2 Zur Erschließung des Baugrundstücks bzw. Abwicklung des Bauvorhabens ist es notwendig, von der städtischen Erschließungsanlage (Fahrstraße) eine Zufahrt über vorhandene Geh- und/oder Radweganlagen und ggf. über Grünstreifen oder Gräben anzulegen. Hierfür bedarf es vor Beginn jeglicher Arbeiten einer Genehmigung des Fachbereiches 70 der Stadt Coesfeld (® Thomas Duda 02541/939-1265). Im Rahmen dieser Genehmigung werden sowohl die Gestaltung und die Ausbauart als auch ggf. zunächst erforderliche, provisorische Überfahrten einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Liegt diese Genehmigung bei Baubeginn nicht an der Baustelle vor bzw. sind die Überfahrten oder Provisorien nicht entsprechend angelegt, kann die Baustelle seitens der Stadt Coesfeld sofort stillgelegt werden. Der Bauherr ist verpflichtet, die städtische Erschließungsanlage während der gesamten Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen. Einbauten in der Erschließungsanlage dürfen nicht entfernt werden. Die möglichen Schutzmaßnahmen sind daher rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld (® Markus Wichtrup 02541/939-3004) abzustimmen. Der Bauherr haftet für alle Schäden an der städtischen Erschließungsanlage im Bereich der Baustelle in vollem Umfang.

Befinden sich im Bereich des Baugrundstückes Bäume in der Erschließungsanlage, so sind diese vor Baubeginn gemäß Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) zu schützen. Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten (bei Säulenformen zzgl. 5,00 m), die weder als Lagerfläche noch als Zu- und Abfahrt genutzt werden darf. Können die Vorgaben zum Schutzbereich aus Platzgründen nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, um Maßnahmen zum Baumerhalt festzulegen. Der Bauherr ist verpflichtet, den Zustand der öffentlichen Straßenfläche im Bereich seines Bauvorhabens sowohl vor Beginn als auch nach

Abschluss der Arbeiten mit digitalen Fotos zu dokumentieren und diese auf Anforderung vorzulegen.

Sämtliche, aus vorgenannten Auflagen resultierenden Kosten und Aufwendungen sind vom Bauherrn zu tragen.

- V.2.3 Wenn es für die ordnungsgemäße Abwicklung der Baumaßnahme notwendig ist, Teilbereiche der städtischen Erschließungsanlage vorübergehend in Anspruch zu nehmen, so sind ggf. weitere Genehmigungen oder Sondernutzungen notwendig.

Soll der Straßenraum eingeengt oder der Geh-/Radweg unterbrochen bzw. vorübergehend umgeleitet werden, bedarf es einer verkehrsrechtlichen Genehmigung / Erlaubnis durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Rudolph Berning, 1 939-2421).

Sollen öffentliche Erschließungsanlagen teilweise zur Lagerung von Baumaterialien, Aufstellung von Baukränen o. ä. in Anspruch genommen werden, bedarf es einer „Sondernutzungserlaubnis“ durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Ansprechpartner, s. o.).

Befinden sich im Bereich des Baugrundstückes Bäume in der Erschließungsanlage, so sind diese vor Baubeginn gemäß Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) zu schützen. Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten (bei Säulenformen zzgl. 5,00 m), die weder als Lagerfläche noch als Zu- und Abfahrt genutzt werden darf. Können die Vorgaben zum Schutzbereich aus Platzgründen nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, um Maßnahmen zum Baumerhalt festzulegen. Die jeweils notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn einzuholen und immer auf der Baustelle vorzuhalten.

Sämtliche, aus vorgenannten Auflagen resultierenden Kosten und Aufwendungen sind vom Bauherrn zu tragen.

- V.2.4 Der Vordruck „Baustellenschild“ oder ein gleichwertiges Schild ist mit den

entsprechenden Angaben versehen wetterfest an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen.

- V.2.5 Das Baustellenschild und die Serviceblätter werden dem Bauherrn gesondert durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld übersandt. Die Bauzustandsbesichtigungen werden vom FB 60 der Stadt Coesfeld durchgeführt und sind dort zu beantragen.
- V.2.6 Mindestens eine Woche vorher hat der/die Bauherr/in den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der beigefügte Vordruck „Anzeige des Baubeginns“ zu verwenden.
- V.2.7 Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen des/der Bauleiters/Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauherrn/der Bauherrin ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.
- V.2.8 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die unten aufgeführten Nachweise vorzulegen, die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen:
-
- V.2.9 Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen. Der Bericht ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- V.2.10 Nach dem Betonieren der Sohle ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage, bezogen auf Oberkante Fundament (Sockelabnahme), innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.
- V.2.11 Gemäß § 84 BauO NRW ist die Fertigstellung des Rohbaus des Bauvorhabens

jeweils eine Woche vor Abschluss der Rohbauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Rohbau zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist beigelegt. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.

- V.2.12 Gemäß § 84 BauO NRW ist die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens eine Woche vor Abschluss der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist beigelegt.

Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o. g. Fertigstellungsanzeige genannten Termins.

- V.2.13 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist/sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung/en der/des jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach diese/r sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den Nachweisen bezüglich- der Standsicherheit (mit Brandschutz der Konstruktion)

Da es zur verkehrlichen und ggf. bauzeitlichen Erschließung des Windenergiestandortes erforderlich ist, Zuwegungen mit Anbindung an Wirtschaftswege oder Gemeindestraßen herzustellen, ist vorab der Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld zu beteiligen, um notwendige Vorgaben zu Abmessungen, Materialien, Einbaustärken, Ausrundung an Einmündungen, Herstellung von Lichtraumprofilen, temporäre Verrohrungen etc. abzustimmen (Ansprechpartner: Thomas Duda, Tel.: 02541/939-1765). Die entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

Falls die Erschließung eines Windenergiestandortes den Ausbau von städtischen Verkehrsflächen voraussetzt, hat der Anlagenbetreiber die anfallenden Kosten zu tragen.

Falls zum Anschluss von Windenergieanlagen die Verlegung von Leitungen auf städtischen Flächen erforderlich wird, ist vorab eine Gestattungsvereinbarung abzuschließen. Die entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der einzelnen Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.
- V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

- V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. +49 2541 18-7330), abzustimmen.
- V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

- V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.
- V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von §62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.5.6 Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. Recycling-

Material) sind durch die Inverkehrbringer und Verwender des Materials, die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Bei der Verwendung ist Folgendes zu beachten:

Je nach Art und Güteklasse des mineralischen Ersatzbaustoffs sind die Einbauweisen gemäß Anlage 2 Tab. 1 – Tab. 27 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen sowie mit einem Deckblatt (Anlage 8 zur ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV) und der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Nachfrage vorzulegen.

Schlacken, Aschen und Gießereisande dürfen nur in den Mindesteinbaumengen von 50 m³ bzw. 250 m³ eingebaut werden (§20 ErsatzbaustoffV).

Die Verwendung von den in § 20 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe sowie Bodenmaterial, Baggergut und Recycling-Baustoff der Klasse 3 ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen (§ 22Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Der Umfang der Voranzeige ergibt sich aus § 20 Abs. 3 ErsatzbaustoffV.

Zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde eine Abschlussanzeige vorzulegen (§ 22Abs. 4 ErsatzbaustoffV).

Die Vor- und die Abschlussanzeige können über das Serviceportal des Kreis Coesfeld ausgeführt werden (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1176/show>).

V.6 LWL-Archäologie

V.6.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen

Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.7.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

V.8 Landwirtschaftskammer

V.8.1 Besonders im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung und der benötigten Nutzfläche während der Bauphase sind die betroffenen Bewirtschafter aktiv

von dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn auf den Ablauf der geplanten Bautätigkeiten zu informieren. Da landwirtschaftliche Fläche temporär oder dauerhaft nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 24.11.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 09.12.2024, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb Anlagen vom Hersteller Nordex vom Typ N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6.800 kW elektrischer Leistung am Standort Coesfeld Lette beantragt.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die Windenergieanlage liegt in einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen und damit in einem Windenergiebereich nach § 2 WindBG. Für die Konzentrationszone erfolgte eine Umweltprüfung und sie liegt nicht in einem festgesetzten Naturschutzgebiet. Insofern ergibt sich nach §6 WindBG keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Genehmigungsverfahren war gemäß § 4 i. V.m § 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Coesfeld als Standortgemeinde und untere Denkmalbehörde sowie für die Belange des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Münster Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- BIL eG, Die Leitungsauskunft Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Open Grid Europe GmbH
- Telenfónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- 450connect

Die Fragen des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und

des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen und ggf. eingegangene Einwendungen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Landschafts- und Naturschutz

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Durch die geplanten Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 730 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 1.650 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ~2.380 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Temporär werden weitere Flächen baubedingt für die Herstellung von Zuwegungen, Montage und Lagerflächen, etc. in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellfläche und der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von potentiellen Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert.

Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Die mit der WEA 2 verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt wurden bereits im Rahmen der Genehmigung zu dem Bestandswindpark Letter Görd ermittelt und der in dem Zuge hergestellten Kompensationsmaßnahme E1 zugeordnet.

Der mit der Höhe der Anlage unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten.

Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 48.895 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Artenschutz

Der Antrag fällt aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebietes (Konzentrationszone Letter Görd des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Coesfeld) unter den Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieser regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sein können.

Hierzu prüft die Behörde auf der Grundlage vorhandener Daten zum Vorkommen windenergieempfindlicher Arten, ob mit dem Vorhaben die Zugriffsverbote betroffen sein können und sich damit ein Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin dazu einen Kartierbericht vorgelegt, welcher dazu dienen soll, den Artenschutz bei dem beantragten Vorhaben zu gewährleisten.

Der Kartierbericht umfasst eine Sachverhaltsermittlung, die Abfrage von verschiedenen Quellen und die Darstellung der durchgeführten Kartierungen in dem betroffenen Gebiet.

Mit dem Kartierbericht wird eine vollständige Sachverhaltsermittlung für die Artengruppe der Vögel vorgelegt. Es wurden hierzu Kartierungen im Jahr 2022 durchgeführt.

Auf der Grundlage ergibt sich grundsätzlich eine Zulässigkeit des Vorhabens bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung).

Für die Artgruppe der Fledermäuse werden Abschaltungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 WindBG festgesetzt. Der Umfang der Abschaltung entspricht den Vorgaben des Länderleitfadens. Dem Betreiber der Anlage wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz auf der Grundlage des § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb der WEA in dem Windenergiegebiet sichergestellt.

Bodenschutz Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 28.02.2025 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Für die Errichtung der WEA 2 werden dauerhaft und temporär 7.184 m² Fläche beansprucht und davon 2.736 m² dauerhaft versiegelt. Temporär beanspruchte Flächen sollen

geschottet oder mit Stahlplatten ausgelegt werden (vergl. Kap. 4.1 vorliegender landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros LAB Landschafts- und Freiraumplanung, Bochum aus Dez. 2024).

Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 S. 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlage ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegendem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der des Büros LAB Landschafts- und Freiraumplanung, Bochum, erfolgt in den Kapiteln 2.2 und 4.1 u. a. die Bestandsaufnahme sowie die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die

betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Demnach erfolgen die o.g. Eingriffe in Böden, die als schutzwürdig bewertet wurden und verdichtungsempfindlich sind.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Stadt Coesfeld Lette.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen alle im Außenbereich, darüber hinaus waren noch ein Campingplatz und eine Ferienanlage zu berücksichtigen.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die *schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Bericht Nr.*

L-4577-04.5 ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb in dem Betriebsmodus 0 und beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus 2 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.1 bis IV.4.9 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH vom April 2024 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.10 bis IV.4.15 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der planGIS GmbH vom April 2024 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik die Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten – nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV 4.10 bis IV 4.15 wird festgelegt, dass die Anlage mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt in einem Windenergiegebiet gemäß §2 WindBG, abgebildet sowohl durch die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung, als auch im Regionalplan Münsterland und ist somit planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.2 durch Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den/der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Des Weiteren ist das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen so zu programmieren, dass die Windenergieanlage bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt, und die Gondel und der Rotor in eine Position parallel zum benachbarten Wirtschaftsweg gedreht wird.

Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlage wird die Windenergieanlagen unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt. Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert.

Planungsrecht

Der beantragte Anlagenstandort befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen Letter Görd sowie innerhalb der Windenergiebereiche des rechtskräftigen Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 17.04.2025

Einvernehmen der Stadt Coesfeld

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Coesfeld wurde mit Schreiben vom 03.04.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.2 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3824115-162-d Rev. 1 vom 16.05.2024 und liegt vor. Die weiteren Nachweise sind entsprechend Nebenbestimmung IV.2.7 bis zum Baubeginn einzureichen.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlage einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Die Abstandsfläche der geplanten Windenergieanlage WEA 2 liegt auf einem benachbarten Grundstück. Es ist daher eine entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich.

Die erforderliche bauplanungsrechtliche Abstandsflächenbaulast wurde am 27.05.2026 - Baulastenblatt Nr. 2206 – in das Baulastenverzeichnis der Stadt Coesfeld eingetragen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu

geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag


Frank Geburek

Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version /Rev. mit Datum vom	Seiten
01	01_01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	V. 01, 10.12.2024	6
	01_02a	Antrag nach BImSchV	V. 01, 10.12.2024	6
	01_02b	Hinweiszettel Standort	V. 01, 10.12.2024	1
	01_03	Formular 2, Betriebseinheiten	V. 01, 10.12.2024	1
	01_04	Formular 4, Schall und Schatten	V. 01, 10.12.2024	4
	01_05	Hinweis Betriebsablauf Abwasser und Abfall	V. 01, 10.12.2024	1
	01_06	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	V. 01, 10.12.2024	1
02	02_01	Bauantrag Sonderbau	V. 01, 10.12.2024	3
	02_02	Baubeschreibung	V. 01, 10.12.2024	3
	02_03	Betriebsbeschreibung	V. 01, 10.12.2024	2
	02_04	Architektenbescheinigung	V. 01, 10.12.2024	1
03	03_01a	Technische Beschreibung N163/6.X	Rev. 06, 26.05.2023	20
	03_01b	Technische Beschreibung N175/6.X	Rev. 04, 11.05.2023	20
	03_02a	Schallemission. Leistungskurven und Schubbeiwerte aller Betriebsweisen N163	Rev. 09, 13.10.2023	114
	03_02b	Schallemission. Leistungskurven und Schubbeiwerte aller Betriebsweisen N175	Rev. 03, 13.10.2023	142
	03_03a	Oktav-Schalleistungspegel aller Betriebsweisen N163	Rev. 09, 13.10.2023	5
	03_03b	Oktav-Schalleistungspegel aller Betriebsweisen N175	Rev. 03, 13.10.2023	5
	03_04	Option Serrations Nordex Blätter	Rev. 10, 12.12.2023	8
	03_05a	Übersichtszeichnung N163/6.X NH 118 m	Rev. 0, 17.12.2021	2
	03_05b	Übersichtszeichnung N175/6.X NH 179 m	Rev. 0, 07.12.2022	2

	03_06	Abmessung Gondel und Blätter	Rev. 10, 13.12.2023	6
	03_07a	Allgemeine Dokumentation Fundamente N163 NH 118m	Rev. 01, 09.12.2021	8
	03_07b	Allgemeine Dokumentation Fundamente N175	Rev. 05, 07.11.2023	6
	03_08	Umwelteinwirkungen der Windenergieanlage	Rev. 10, 13.12.2023	10
	03_09	Technische Beschreibung Schattenwurfmodul	Rev. 07, 10.02.2023	8
	03_10	Technische Beschreibung Fledermausmodul	Rev. 08, 31.01.2023	10
04	04_01	Hinweis Typenprüfung	V. 01, 10.12.2024	1
05	05_01	Hinweis Herstell- und Rohbaukosten	V. 01, 10.12.2024	1
06	06_01	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	V. 01, 19.11.2024	1
	06_02	Übersichtskarte, ABK5, M. 1:5.000	V. 01, 19.11.2024	1
	06_03	Amtlicher Lageplan WEA2, M. 1:1000	V. 01, 20.11.2024	2
	06_04	Amtlicher Lageplan WEA8, M. 1:1000	V. 01, 20.11.2024	2
	06_05	Amtlicher Lageplan WEA9, M. 1:1000	V. 01, 20.11.2024	2
07	07_01	Hinweis Abstandsflächenberechnung WEA 2, 8 & 9	V. 01, 10.12.2024	1
	07_02	Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	V. 01, 10.12.2024	1
	07_03	Transport und Zuwegung	Rev. 11, 19.12.2023	42
	07_04	Übersichtskarte Schutzgebiete 1:10.000	V 1.0, 30.07.2024	1
	07_05	Übersichtskarte Gewässer 1:10.000	V 1.0, 30.07.2024	1
	07_06	Übersichtskarte Waldbestand und bauliche Anlagen Umkreis 2.000 m	V 1.0, 29.07.2024	1
	07_07	Karte Eiswurfwarnschilder	V 1.0, 30.07.2024	1
08	08_01	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen Unfallbedingten Austritt	Rev. 10, 26.01.2024	10
	08_02	Getriebeölwechsel an Nordex- Windenergieanlagen	Rev. 07, 31.01.2023	8

	08_03	UmwS Merkblatt Windenergieanlagen	V. 1.0, 16.05.2023	18
09	09_01	Erklärung Abwasser	V. 01, 10.12.2024	1
	09_02	Abfallbeseitigung	Rev. 08, 31.01.2023	8
	09_03	Abfälle beim Betrieb der Anlage	Rev. 06, 31.01.2023	6
10	10_01	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	Rev. 07, 03.03.2023	14
	10_02	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	Rev. 17, 03.03.2023	10
	10_03	Sichtweitenmessung	Rev. 07, 10.02.2023	8
	10_04	Eiserkennung an Nordex-Windergieanlagen	Rev. 04, 31.01.2023	8
	10_05	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	Rev. 08, 31.01.2023	10
	10_06	Erdungsanlage der Windenergieanlage	Rev. 11, 03.07.2023	10
11	11_01	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	Rev. 18, 13.12.2023	12
	11_02	Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	Rev. 21, 10.11.2023	80
	11_03	Flucht- und Rettungsplan	Rev. 07, 19.01.2024	10
	11_04	Technische Beschreibung Befahranlage	Rev. 11, 14.12.2023	12
12	12_01	Hinweise Brandschutz	V. 01, 10.12.2024	1
	12_02	Grundlagen zum Brandschutz	Rev. 10, 31.01.2023	10
	12_03	Brandschutzgutachten	Rev. 0, 12.12.2024	18
13	13_01	Rückbauverpflichtung	V. 01, 10.12.2024	1
	13_02	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	Rev. 02, 30.03.2023	8
14	14_01	Schattenwurfprognose, PlanGIS, April 2024	Rev. 0, 04.04.2024	715
	14_02	Schallimmissionsprognose, Richters & Hüls, Bericht Nr. L-4577-04.5	Rev. 5, 27.04.2026	116
	14_03	Rotornenndrehzahlen Nordex, Doc: 9003494	Rev: 09 18.08.2025	5

15	15_01	Hinweis Baugrunduntersuchung	Vorlage vor Baustart	1
	15_02	Hinweis Gutachten zur Standorteignung	Vorlage vor Baustart	1
16	16_01	Landschaftspflegerischer Begleitplan, LAB Abschlussbericht Dezember 2024	Rev. 01, 06.12.2024	77
99	99_01	Antrag nach BImSchV (mit Kosten)	V. 01, 10.12.2024	5
	99_02	Herstell- und Rohbaukosten N163, 118m	rev. 0, 24.01.2023	1
	99_03	Herstell- und Rohbaukosten N175, 179m	rev. 0, 20.03.2023	1
	99_04	Prüfbescheid Typenprüfung N163	Rev. 1, 08.03.2024	9
	99_05	Prüfbescheid Typenprüfung N175	Rev. 1, 16.05.2024	7
	99_06	Bestätigung Sicherung Flurstück gemäß §6 WindBG	V. 01, 10.12.2024	2

X. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)

ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung Nordrhein-Westfalen – vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Bodenschutz	Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) [IV-4-
-------------	--

	547-02-05]vom 17.09.2014
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m ² . Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz www.lai-immissionsschutz.de
Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA- Schattenwurfhinw eise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA- Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de; www.windenergie-handbuch.de; 19. Ausgabe, März 2023
---------------------------	---

Biotopwertverfahren Kreis COE	Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (jetzt: Natur- und Bodenschutz): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.
-------------------------------	--

Satzung Kreis Coesfeld - Landschaftsplan

Baumberge-Nord (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 15.10.2015
Baumberge-Süd (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 15.05.2007
Buldern (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 16.06.2016
Coesfelder Heide-Flamschen (3. Änd.)	rechtskräftig seit dem 16.08.2004
Davensberg-Senden (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 30.12.2016
Lüdinghausen (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 22.09.2016
Merfelder Bruch-Borkenberge (2. Änd.)	rechtskräftig seit dem 18.07.2005
Nordkirchen-Herbern (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 21.10.2002
Olfen-Seppenrade (2. Änd.) 3. Änd. wird zzt. erarbeitet (24.04.2020)	rechtskräftig seit dem 18.12.2013
Rorup (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 25.10.2004
Rosendahl (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 25.10.2004

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62-Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen Fachdienst 1 – Bauaufsicht (untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 63.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz Fachdienst 3 - Immissionsschutz (untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (untere Naturschutzbehörde/untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.

XI. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen